

# Aktueller Stand des Bundeskinderschutzgesetzes und dessen Auswirkungen auf die Praxis

7. Netzwerkkonferenz, Leipzig, den 4. Juli 2011

Dr. Siegfried Haller, Stadt Leipzig, Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung





## Inhalte des Referentenentwurfs

- Artikelgesetz zu
  - (Art. 1) „Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung“
  - (Art. 2) Änderungen/ Ergänzungen SGB VIII
  - (Art. 3) Änderungen/ Ergänzungen SGB IX
- Arbeitsstand:
  - Bundesweite Diskussion
  - Stellungnahme des Bundesrates am 27. Mai erfolgt
  - Geplante Inkraftsetzung: 1.1.2012
  - Regelungen zu Zuständigkeiten und Kostenerstattungen ab 1.1.2013

# Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung – Art. 1



- Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung
- Ausbau Netzwerke „Frühe Hilfen“
- Einsatz von Familienhebammen
- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: alle Professionen in der Pflicht
  - kritische Diskussion zum Thema „Kinderschutzfachkraft“ Ausbau Netzwerke „Frühe Hilfen“
- Klare Regelungen und Transparenz zur Datenweitergabe (Mediziner, Hebammen, Entbindungspfleger, Psychologen, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen der Jugend- und Gesundheitshilfe, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen)

# Änderungen SGB VIII – Art. 2



- Klare Verantwortung bei der für die Betreuung verantwortlichen Fachkraft
  - In der Folge Notwendigkeit klarer und transparenter einrichtungsinterner Verfahrensabläufe, um Handlungssicherheit zu gewährleisten
- Anspruch der Fachkräfte auf Beratung durch „Kinderschutzfachkraft“
  - Kritische Diskussion
- Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zu
  - Kinderschutz
  - Beteiligung von Kindern
  - Beschwerdemanagement für pers. Angelegenheiten der Kd./ Jugendl.
- Anspruch auf Beratung zu Elternrolle und Elternverantwortung bereits während der Schwangerschaft – durch Jugend- und Gesundheitshilfe

# Änderungen SGB VIII – Art. 2



- Anpassungen Inobhutnahme (Regelung zur Beendigung)
- Betreuung bei Ferienaufenthalten ./ § 72a SGB VIII – Ehrenamt
- Führungszeugnisse auch bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
- Fachstandards: Entwicklung von Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung für:
  - Gewährung und Erbringung von Leistungen
  - Erfüllung anderer Aufgaben
  - Prozess der Gefährdungseinschätzung
  - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Anpassung der Zuständigkeitsregelungen und Kostenerstattungsvorschriften

## Änderung anderer Gesetze – Art. 3



- SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderteter Menschen
  - Neu § 20a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Schwangerschaftskonfliktgesetz
  - Option der anonymen Beratung
  - Verbindliche Mitwirkung in den Netzwerken „frühe Hilfen“

## Aktuelle Diskussionen



- Erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen (von insg. 122 Mio. €/ Jahr werden 72 Mio.€/ Jahr auf Träger der Jugendhilfe und 15 Mio.€ auf Sozialhilfeträger entfallen)
- Kinderschutzfachkraft: fehlende Definition und Finanzierung
- Familienhebammen: Finanzierung nach Auslaufen der Projektfinanzierung über Bundesmittel
- Weiterbildungsbedarf für verschiedene Professionen im Umgang mit Familien und Kindern/ Jugendlichen
- Notwendigkeit erweiterter/ neuer Kooperationsformen von Jugend- und Gesundheitsamt (§ 16 SGB VIII, auch SächsKiSchGE)
- Forderung zur Entwicklung von Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung für alle Leistungen der Jugendhilfe einschließlich der Netzwerkarbeit sehr hoher Anspruch an Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe nur mit zusätzlichen Ressourcen zu bewerkstelligen



Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!





# Stadt Leipzig

Amt für Jugend, Familie und Bildung  
Naumburger Straße 26

04229 Leipzig

Tel.: +49 (341) 123-4494

Fax.: +49 (341) 123-4484

[www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz](http://www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz)

